Richtlinien über die Verwendung von Budgets der Ortschaftsräte

Aufgrund der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner 30. Sitzung (Beschluss-Nr. SR-30/2023/5.7Ö) am 23.03.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1
Zweck der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie regelt die Verwendung der den Ortschaftsräten auf Grundlage des SR-Beschlusses vom 23.03.2023 (SR-30/2023/5.7Ö) zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(2) Für die Erfüllung der in § 67 Abs. 1 Nr. 3 und 7 SächsGemO genannten Aufgaben soll den Ortschaften Blumenau, Dittmannsdorf, Dörnthal, Hallbach, Haselbach, Pfaffroda und Rothenthal jährlich ein Budget zugewiesen werden, dass sich aus einem fixen Sockelbetrag 500,00 EUR und einer variablen Größe von 2,00 EUR pro Einwohner zusammensetzt. Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres in der Ortschaft. Eine Mitteilung über die Einwohnerzahl erfolgt durch die Stadtverwaltung an die Ortsvorsteher im Rahmen des Haushaltsausschreibens für die jährliche Haushaltsplanung. Die Bereitstellung der Gelder steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Bewilligungen im Haushaltsplan der Stadt.

§ 2
Aufgabenkatalog

(1) Aufgaben, für die der Stadtrat und seine Ausschüsse sowie der Bürgermeister kraft Gesetzes ausschließlich zuständig sind, sind von einer Wahrnehmung durch die Ortschaftsräte und die Ortsvorsteher ausgeschlossen.

(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall bestimmte ortschaftsbezogene Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Ortsvorsteher übertragen.

(3) Bei der Umsetzung der Angelegenheiten, für die ein Budget zugewiesen wurde, sind folgende Grundsätze anzuwenden:

- die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht
  Mit den zugewiesenen Mitteln dürfen Farbe und/oder Material gekauft werden, um bspw. Bänke instand zu setzen, das Ortsbild zu verschönern und dergleichen. Die Finanzierung von Maßnahmen der baulichen Unterhaltung von Vereins- oder ähnlichen Objekten und Anlagen in der Ortschaft ist im Grundsatz nicht Inhalt des Ortschaftsratsbudgets. In Einzelfällen kann eine finanzielle Unterstützung dieser Zwecke (z. B. für Schönheitsreparaturen oder dgl.) in Abstimmung mit dem Bürgermeister durch entsprechende Rechnungslegung (Verfahren nach § 3 Abs. 3 Nr. 1) erfolgen.

- Die Informationen, Dokumentationen und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten
  Hierunter zählen z. B. der Erwerb von Blumen- und sonstigen Präsenten für Altersjubilare, Ehe- und ähnliche Jubiläen. Des Weiteren sind die Mittel zur Deckung von Aufwendungen für die Arbeit und Informationstätigkeit (einschließlich Informationstafeln, Büromaterial, Porto) des Ortschaftsrates zu verwenden.

(4) Die Ortschaftsräte haben im Rahmen der Vorschläge für die jährlichen Haushaltsplanungen dem Bürgermeister auch eine Grobplanung für die Verwendung des Ortschaftsratsbudget vorzulegen.

§ 3
Verfahren zur Verwendung, Auszahlung und Nachweis

(1) Über die Verwendung der Mittel bis zu einem Wert von 100,00 EUR entscheidet der Ortsvorsteher, im Übrigen entscheidet der Ortschaftsrat. Bei Verhinderung oder Befangenheit

des Ortsvorstehers entscheidet dessen Stellvertreter. Beide sind dem Ortschaftsrat rechenschaftspflichtig.

(2) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Ortschaftsratsbudget sowie eine Gewährung von Fördermitteln nach der „Richtlinie der Stadt Olbernhau zur Förderung von Vereinen“ ist ausgeschlossen. Eine Verwendung des Ortschaftsratsbudgets im Jugendbereich sowie sozialen Bereich soll grundsätzlich nicht stattfinden.

(3) Für die Auszahlung von Mitteln sind folgende Verfahren möglich und werden entsprechend der Auflistung favorisiert:

1. Einreichung von Originalrechnungen zur direkten Bezahlung an den Rechnungsaussteller (Beachtung der Zahlungsfälligkeit). Als Rechnungsadressat ist die Stadt Olbernhau, Grünthaler Straße 28, 09526 Olbernhau auszuweisen.

2. Auszahlung von Barabschlägen durch die Stadtkasse auf Anforderung der Ortsvorsteher zur gezielten Verwendung. Die Verwendung ausgereichter Abschlagszahlungen ist innerhalb von vier Wochen nach Auszahlung durch Einreichen entsprechender Originalbelege nachzuweisen, überzahlte Beträge sind in der Stadtkasse einzuzahlen. Im Monat Dezember ausgereichte Abschläge sind bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres abzurechnen. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege als Grundlage für die Erstellung von Buchungs- und Kassenanordnungen in der Geschäftsbuchhaltung erfolgt durch das Sekretariat des Bürgermeisters in der Stadtverwaltung.

3. Abrechnung von vorverauslagten Belegen durch die Ortsvorsteher in der Stadtkasse zum jeweiligen Quartalsende. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(4) Die Nutzung der Mittel ist grundsätzlich jeweils ab Beginn eines Haushaltsjahres zulässig. Für haushaltslose Zeiträume sind die Bestimmungen in § 78 SächsGemO zu beachten. Soweit eine Haushaltssperre erlassen wird, gelten während dieses Zeitraums die durch den Kämmerer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgesetzten Bestimmungen. Informationen über Nutzungsbeschränkungen und deren Wegfall erhalten die Ortsvorsteher von der Stadtverwaltung.

(5) Eine Übertragung des Ortschaftsratsbudgets ist in Einzelfällen (z. B. Ortschaftsjubiläum) möglich, wenn ein entsprechender Übertragbarkeitsvermerk für dieses Budget im Haushaltsplan hinterlegt ist. Hierfür muss der jeweilige Ortsvorsteher bis zum 15. Januar des Folgejahres einen Antrag auf Mittelübertragung mit entsprechender Begründung beim Hauptamt der Stadtverwaltung einreichen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Olbernhau, 24.03.2023

Jörg Klaffenbach - Siegel -
Bürgermeister